



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 26

Bayreuth, 20. August 2026

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes; Kehrbezirk Eckersdorf

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung vom 1.9.2026 für den Kehrbezirk Eckersdorf folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Jörg Böhm
Schaublohe 10
95519 Schlammersdorf

Tel.: 09205/4360106
Mobil: 0152/51665635
E-Mail: kontakt@kaminkehrer-boehm.de

Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9"

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9" hat in seiner Sitzung am 28.7.2026 eine Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 30. Juli 2026
Landratsamt
gez.
Froschauer
Oberregierungsrätin

Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9", Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9", getragen von den Städten Creußen, Gräfenberg, Pegnitz und den Gemeinden Gesees und Obertrubach, erlässt aufgrund von Art 23 i. V. m. Art 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

§ 1

Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Zum Zwecke der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9", Anstalt des öffentlichen Rechts, wird die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9" vom 13. Oktober 2011 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 28. Juli 2026
Wolfgang Nierhoff
Verbandsvorsitzender

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hollfeld in die Wiesent

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Hollfeld leitet das anfallende Abwasser der Kläranlage Hollfeld in die Wiesent ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Hollfeld mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 10.12.1998, Az.: 2/22-632/1, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2017 befristet.

Die Stadt Hollfeld beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros ATM Abwassertechnik mit Schreiben vom 24.4.2023 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach

§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Inhalt:

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Eckersdorf

Satzung zur Aufhebung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen "Gewerbeflächenpool Wirtschaftsband A9"

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hollfeld in die Wiesent

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Aufseß

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2026

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal für das Haushaltsjahr 2026

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe vom 16.12.2020

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Juragruppe ZV Wasserversorgung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 26.06.2026

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weidenberg (Verbandssatzung)

- Die Kläranlage Hollfeld wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Die geringfügige Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.
- Aufgrund der weiterhin hohen bzw. verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Wiesent gegenüber der Bestandssituation nicht gegeben.
- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für die Wiesent zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Somit sind Beeinträchtigungen der streng geschützten Bachmuschelpopulation und anderer schützenswerter Arten in der Wiesent nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Flusswasserkörper auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) durch die zu betrachtenden Abwassereinleitungen nicht gefährdet werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen

(vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 20. Juli 2026
Landratsamt Bayreuth
 gez.
 Weltz
 Oberregierungsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
 Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Goldkronach ist Betreiberin der Kläranlage Goldkronach, welche 1986 in Betrieb genommen wurde.

Der Stadt Goldkronach wurde mit Bescheid vom 24.9.2015 (zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2022) eine widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kronach und deren Zuflüsse für das Einleiten von gesammeltem Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach erteilt.

Aufgrund der aktuellen Belastungen und der künftig erhöhten Anforderungen an die Abwasserreinigung und die Mischwasserbehandlung ergibt sich aus den zu führenden rechnerischen Nachweisen zur Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik langfristig die Notwendigkeit die Kläranlage zu ertüchtigen bzw. erweitern.

Aus diesem Grund beantragte Die Stadt Goldkronach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die langfristige Inanspruchnahme von Freiflächen im Bereich des erweiterten Kläranlagengeländes, inkl. einer begrenzten Überbauung von Bauflächen, ist als Beitrag zum Gewässerschutz erforderlich.
- Die geplante Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.
- Aufgrund der weiterhin hohen bzw. der künftig verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Kronach gegenüber der Bestandssituation nicht gegeben.
- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für die Kronach zu einer Verbesserung der Ge-

wässerqualität. Somit sind Beeinträchtigungen von schützenswerten Arten in der Kronach nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Flusswasserkörper auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, wie das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot, durch die zu betrachtenden Abwassereinleitungen nicht gefährdet werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 24. Juli 2026
Landratsamt Bayreuth
 gez.
 Weltz
 Oberregierungsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
 Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Aufseß**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Aufseß betreibt eine zentrale Abwasseranlage mit einer Kläranlage in Aufseß.

Behandelt wird im Wesentlichen häusliches und gewerbliches Abwasser aus dem Gemeindegebiet. Die Kläranlage besteht seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 1990/91 ohne wesentliche Änderungen und leitet das mechanisch-biologisch-chemisch behandelte Abwasser in die Aufseß.

Bei der Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage handelt es sich um eine bestehende Einleitung. Hierfür wurde der Gemeinde Aufseß zuletzt mit Bescheid vom 22.11.2016, Az.: FB44-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese endete am 31.12.2020.

Die Gemeinde Aufseß beantragte mit Schreiben vom 20.6.2023 unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros ATM für die Kläranlage Aufseß eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVP durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVP, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVP):

- Die Kläranlage Aufseß wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Die geringfügige Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.
- Aufgrund der weiterhin sehr hohen bzw. verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Aufseß gegenüber der Bestandssituation nicht gegeben.
- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für die Aufseß zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Somit sind Beeinträchtigungen von schützenswerten Arten in der Aufseß nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Flusswasserkörper auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot, Zielerreichungsgebot) durch die zu betrachtenden Abwassereinleitungen nicht gefährdet werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist

zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen

zugänglich (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 24. Juli 2026
Landratsamt Bayreuth
gez.
Weltz
Oberregierungsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP

Die Verwaltungsgemeinschaft Pegnitz leitet das anfallende Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 28.12.2023 (Az.: FB43-6323/04) eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Verwaltungsgemeinschaft beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüro BAURCONSULT, Pegnitz mit Schreiben vom 4.11.2025 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVP durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVP, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVP):

- Die Pegnitz liegt im Wirkraum der

Einleitungsstelle innerhalb von zwei Schutzgebieten gemäß den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2.3. Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden ausgeschlossen.

- Eine Verschlechterung des Umweltzustandes sowie der Schutzgebiete kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Auch die weiteren in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter erfahren keine erheblichen nachteiligen Veränderungen.
- Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVP zu erwarten.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 28. Juli 2026
Landratsamt Bayreuth
gez.
Weltz
Oberregierungsrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Erschließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **640.600 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **950.000 €** ab.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **106.700,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Seybothenreuth, 15. Juli 2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Seybothenreuther Gruppe**

Stefan Roder

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Vom 1.7.2026

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBl S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der **Verbandsvorsitzende**/die **Verbands-**

vorsitzende und die übrigen Mitglieder der **Verbandsversammlung** werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der **Verbandsvorsitzende**/die **Verbandsvorsitzende** und die Mitglieder der **Verbandsversammlung** erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der **Verbandsversammlung** und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Mitglieder der **Verbandsversammlung**, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen **Verbandsmitgliedes** sind.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der **Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder der **Verbandsversammlung**, die nicht gemäß Art.31 Abs. 2 Satz 1 KommZG Kraft Amtes der **Verbandsversammlung** angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der **Verbandsversammlung** und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Der **Verbandsvorsitzende**/die **Verbandsvorsitzende** und sein/ihre Vertreter/Vertreterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten die Mitgliedsgemeinden in der **Verbandsversammlung** und gehören damit Kraft ihres Amtes der **Verbandsversammlung** an. Sie erhalten deshalb für Sitzungen der **Verbandsversammlung** keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Die **Verbandsausschussmitglieder** erhalten, soweit Sie nicht als Vorsitzender/Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende eine feste Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale einschließlich Reisekosten wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

- (2) Soweit die Mitglieder der **Verbandsversammlung** Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstauffall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts

ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4

Entschädigung
des/der **Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/die **Verbandsvorsitzende** erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600,00 (sechshundert) Euro.
- (2) Sein/ihre Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 (zweihundert) Euro.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal vom 14.1.2021, in Kraft seit 26.2.2021, außer Kraft.

Mistelgau, 1. Juli 2026

**Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Truppachtal**
Karl Lappe
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **960.695,00 €**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 601.298,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 126.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mistelgau, 27. Juli 2026

**Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Truppachtal**
Karl Lappe
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe vom 16.12.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 27.7.2026 die Fünfte Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021

Aufgrund der Art. 46, 20 und 35 des Geset-

zes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

5. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23.4.2026 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 13 vom 29. April 2026) wird wie folgt geändert:

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte ist in einer separaten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht, vorbehaltlich des Absatzes 2, aus 11 Mitgliedern.

Davon stellen	
die Stadt Hollfeld	1 Mitglied
die Stadt Pegnitz	3 Mitglieder
die Stadt Pottenstein	1 Mitglied
die Stadt Waischenfeld	1 Mitglied
die Gemeinde Ahorntal	1 Mitglied
die Gemeinde Hummeltal	1 Mitglied
die Gemeinde Plankenfels	1 Mitglied
die Gemeinde Königsfeld	1 Mitglied
der Markt Heiligenstadt i. Of.	1 Mitglied

Die genannten Verbandsmitglieder entsenden ihre gesetzlichen Vertreter in den Werkausschuss. Die Stadt Pegnitz entsendet darüber hinaus zwei weitere ihrer Verbandsräte als Werkausschussmitglied.

- (2) Dem Werkausschuss gehören auch der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an, soweit sie nicht bereits aufgrund des Absatzes 1 in den Ausschuss berufen sind. Ist der Verbandsvorsitzende nicht ursprüngliches Mitglied der Verbandsversammlung, so steht ihm kein Stimmrecht im Werkausschuss zu.

- (3) Die Vertretung der Werkausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 14

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig:

1. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Zweckverbandsbediensteten unabhängig von der Entgeltgruppe;
4. im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des beschlossenen Wirtschaftsplanes Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto) zu vergeben;
5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
7. Erfolgs gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) beinhalten;
8. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie für den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto) nicht übersteigen;
9. Entscheidung über den Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen im Rahmen des Satzungsvollzugs,

insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide, Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen ab einem Betrag oder Wert in Höhe von über 100.000,00 € netto;

10. Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe und Vorlage im Widerspruchsverfahren ab einem Betrag von 50.000,-- €;
11. für den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Verfahren, den Erlass und die Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen diesbezüglich, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) umfassen;
12. die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Beauftragung von Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten, Klageerhebung/Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto); gleiches gilt für Schiedsvereinbarungen;
13. den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes, für die ein Anschlussrecht nicht besteht;
14. für die Stundung und die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) beinhalten;
15. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Bau und die Erweiterung von Verbandsanlagen, mit einem Kaufpreis bis zu 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto);
16. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes, soweit deren Wert den Betrag bis zu 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto) beinhaltet.

- (2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll nach Art. 35 Abs. 1 KommZG der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Nach Art. 35 Abs. 3 KommZG kann hiervon abgewichen werden. Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 KommZG muss der Verbandsvorsitzende einen Stellvertreter haben. Halbsatz 2 eröffnet die gesetzliche Möglichkeit, dass die Versammlung eine weitere Stellvertretung wählt. Die Versammlung kann sich deshalb - auch ohne Änderung oder Anpassung der Verbandssatzung - dazu entschließen, einen weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden zu wählen. Erst wenn die Zahl der Stellvertreter noch weiter erhöht werden soll, muss eine zulässige abweichende Regelung in der Verbandssatzung getroffen werden.
- (2) Ist der Verbandsvorsitzende nicht ursprüngliches Mitglied der Versammlung, ändert dies nicht die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2. Der Verbandsvorsitzende hat dann kein eigenes Stimmrecht in der Versammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für

1. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den

Bau und die Erweiterung von Verbandsanlagen, mit einem Kaufpreis bis zu 30.000,00 € netto (bisher 10.000,00 € netto);

2. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Trinkwasserschutz oder für Schutzgebietsmaßnahmen mit einem Kaufpreis bis zu 150.000,00 € netto;
3. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes mit einem Wert bis zu 30.000,00 € netto (bisher 10.000,00 € netto) sowie die Verpachtung unbebauter und für betriebliche Zwecke nicht benötigter Grundstücke;
4. die Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe des durch die Haushaltssatzung festgelegten Betrages;
5. die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes und der damit einhergehende Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 80.000,00 € netto (bisher 50.000,00 € netto);
6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 50.000,00 € netto (bisher 30.000,00 € netto) beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
7. Erfolgs gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 50.000,00 € netto (bisher 30.000,00 € netto) beinhalten;
8. Der Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen im Rahmen des Satzungsvollzugs, insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide, Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen bis zu einem Betrag oder Wert in Höhe von 100.000,00 € netto;

Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe und Vorlage im Widerspruchsverfahren bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,

9. für den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außerger-

richtlichen Verfahren, den Erlass und die Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen diesbezüglich, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis 5.000,00 € netto (bisher 2.500,00 € netto) umfassen;

10. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Beauftragung von Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten, Klageerhebung/Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert bis 25.000,00 € netto (bisher 10.000,00 € netto); gleiches gilt für Schiedsvereinbarungen;

11. den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke innerhalb des Versorgungsgebietes, für die ein Anschlussrecht nicht besteht;

12. für die Stundung und die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis 10.000,00 € netto beinhalten;

13. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des Zweckverbandes bis Besoldungsgruppe A 8;

14. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(4) Weitere Zuständigkeiten hinsichtlich der Personalorganisation und der Führung der Dienst- und Betriebsstätte regelt die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes.

(6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.

(8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müs-

sen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(9) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(10) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem, von der Verbandsversammlung bestellten, Mitglied (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;

2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;

3. Der Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen im Rahmen des Satzungsvollzugs, insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide, Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen bis zu einem Betrag oder Wert in Höhe von 50.000,00 € netto;

4. Vollzug von Beschlüssen zum Erlass, Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen des Werkausschusses und des Verbandsvorsitzenden, soweit sie kein laufendes Geschäft der Werkleitung sind;

5. Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe und Vorlagen im Widerspruchsverfahren bis zu einem Betrag von 30.000,--€;

6. Der Vollzug und die Überwachung von Billigkeitsentscheidungen des Werkausschusses und des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für:

1. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Bau und die Erweiterung von Verbandsanlagen, mit einem Kaufpreis bis zu 15.000,00 € netto (bisher 5.000,00 € netto);

2. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Trinkwasserschutz oder für Schutzgebietsmaßnahmen mit einem Kaufpreis bis zu 80.000,00 € netto;

3. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes mit einem Wert bis zu 15.000,00 € netto (bisher 5.000,00 € netto);

4. die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes und der damit einhergehende Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 50.000,00 € netto (bisher 25.000,00 € netto);

5. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu beschließen, soweit sie den Betrag bis zu 25.000,00 € netto (bisher 15.000,00 € netto) beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);

6. Erfolgs gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) zu beschließen, soweit sie den Betrag bis zu 25.000,00 € netto (bisher 15.000,00 € netto) beinhalten;

7. für den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Verfahren, den Erlass und die Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen diesbezüglich, soweit sie im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € netto (bisher 1.250,00 €

netto) betragen;

8. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Beauftragung von Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten, Klageerhebung/Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert bis zu 15.000,00 € netto (bisher 5.000,00 € netto), gleiches gilt für Schiedsverfahren;
 9. für die Stundung und die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis zu 5.000,00 € nicht übersteigen.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. um Geschäfte nach Abs. 3 handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden monatlich und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Versammlung kann der Werkleitung durch gesonderten Beschluss unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere ihrer Angelegenheiten mit Zustimmung von Werkausschuss und Verbandsvorsitzendem zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (8) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller weiteren Beschäftigten des Zweckverbandes. Ihr obliegen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Einhaltung aller sicherheitsrechtlichen Vorgaben in alleiniger Weise der Personaleinsatz, das Delegationsrecht und das Recht, Anweisungen zu erteilen.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.

Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsjahrs, getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan,

- b) die Angabe über die Umlagefestsetzung,
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahrs zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.7.2026 in Kraft.

Pegnitz, 27. Juli 2026
**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung**
Pirkelmann
Vorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Juragruppe ZV Wasserversorgung

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung vom 27.7.2026 eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzungsentscheidung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Juragruppe ZV Wasserversorgung

Die Juragruppe ZV Wasserversorgung erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten lediglich auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung).

§ 2 Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 1.8.2026 in Höhe von 1.300,00 €. Mit dieser Aufwandspauschale sind Wegstreckenentschädigungen mit abgegolten. Bei Fahrten, z. B. in Ministerien nach München oder Berlin kann ein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 1.8.2026 in Höhe von 500,00 €.

Der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung ab dem 1.8.2026 in Höhe von 400,00 €.

Mit dieser Aufwandspauschale sind Wegstreckenentschädigungen mit abgegolten. Bei Fahrten, z. B. in Ministerien nach München oder Berlin kann ein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden.

Ab dem 3. Tag der Vertretung des 1. Vorsitzenden erhält der Stellvertreter je Vertretungstag ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des 1. Vorsitzenden. Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stellvertreters wird bei der Berechnung angerechnet.

§ 4 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine tägliche Pauschale in Höhe von 100,00 €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden analog der Gehaltszahlungen am Ende des Monats bezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 27.7.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.10.2020 außer Kraft.

Pegnitz, 27. Juli 2026
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Edmund Pirkelmann
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710093216

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 26. Juli 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 4211526878
Konto-Nr. alt: 11526878

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 7. August 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 4326016849

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 21. Juli 2026
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

SATZUNG zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

vom 26.06.2026

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale von 70,00 Euro. Scheidet ein Mitglied des Kreistags im Laufe eines Monats aus bzw. rückt ein neues Mitglied entsprechend nach, wird die Entschädigung

jeweils zeitanteilig gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 40,00 Euro.
- (3) Arbeitnehmer erhalten außer der in Abs. 2 genannten Entschädigung den durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstausschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige lohngebundene Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstausschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis Bayreuth und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten für je eine Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausschlagentschädigung von 15,00 Euro. Die angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Entschädigung wie selbstständig Tätige.
- (6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Kreisrätinnen und Kreisräte lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch können bis zu einem Betrag von 50,00 Euro ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt Halbsatz nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (7) Den Kreisrätinnen und Kreisräten werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Entschädigung erstreckt sich auf notwendige Fahrten zum Sitzungsort, maximal auf die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.

(8) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach Abs. 7 geleistet. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

(9) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften, die der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten einer nachfolgenden Sitzung der Kreisgremien dienen und nicht am Tage der Gremiensitzung stattfinden, erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte eine Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung. Grds. wird für bis zu zwölf Sitzungen im Jahr eine Entschädigung gezahlt. Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend Abs. 7 erstattet. Diese Regelung gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschussgemeinschaften entsprechend. Für die Teilnahme am Ortsverschönerungswettbewerb wird Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 gewährt, unabhängig vom am gleichen Tag stattfindender weiterer Sitzungen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend

a) für Arbeitsbesprechungen mit Kreisrätinnen und Kreisräten, zu denen der Landrat eingeladen hat,

b) für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind,

c) für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses oder von Beiräten, die nicht Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wohnberater, Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Kreisjagdberater, Kreissenorenbeauftragte und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter von Behörden ehrenamtlich für den Landkreis Bayreuth tätig werden.

§ 3

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Sprecher von Ausschussgemeinschaften im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LKrO erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro zuzüglich 3,50 Euro monatlich je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied.

§ 4

Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 300,00 Euro sowie Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Bayreuth abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Bayreuth wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach § 1 Abs. 7 Satz 1 gewährt.

§ 5

(1) Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro für einen Beratungsfall.

(2) Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 356,00 Euro.

(3) Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 356,00 Euro.

(4) Kreisjagdberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(5) Wohnberater, Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Kreisjagdberater sowie Kreissenorenbeauftragte erhalten Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie beträgt höchstens 150,00 Euro pro Monat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21.6.2024 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 17 vom 27.6.2024) außer Kraft.

Bayreuth, 26. Juni 2026
Wiedemann
Landrat

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weidenberg (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weidenberg hat die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weidenberg (Verbandssatzung)

Vom 22. Juni 2026

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weidenberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2 Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weidenberg (Verbandssatzung)

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weidenberg (Verbandssatzung) vom 27.7.2011 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth vom 6.10.2011, Nr. 17) wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Der Schulverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

301,02 Euro für den Schulverbandsvorsitzenden
153,86 Euro für den Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden
76,27 Euro für den weiteren Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden."

II. § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
Die Zahl "4" ist zu streichen und durch die Zahl "3" zu ersetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenberg, 22. Juni 2026
Matthias Böhner
Verbandsvorsitzender
Mittelschulverband